

§4

Die Verleihung der Medaille erfolgt nur einmal in der gleichen Stufe.

§5

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Arbeitskollektive der Werktätigen,
- die Leitungen der Betriebsparteiorganisationen der SED und die Leitungen der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie,
- die Leiter aller Leitungsebenen im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie.

(2) Die Vorschläge müssen einen Antrag mit Begründung und eine Kurzbiographie enthalten.

§6

(1) Über Anträge zur Verleihung der Medaille entscheidet:

- für die Stufe Bronze der Generaldirektor der WB in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- für die Stufen Silber der Minister für Kohle und Gold Energie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt

- für die Stufe Bronze durch den zuständigen Direktor des Kombines bzw. Werkdirektor,
- für die Stufe Silber durch den zuständigen Generaldirektor der WB,
- für die Stufe Gold durch den Minister für Kohle und Energie.

§7

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des Bergmanns der DDR“.

(2) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie

- von 250 M für die Medaille in Bronze,
- von 500 M für die Medaille in Silber,
- von 1 000 M für die Medaille in Gold.

(3) Die Mittel für die Verleihung der Medaille sind aus den betrieblichen Prämienfonds bereitzustellen.

§8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite die symbolhafte Darstellung eines Gewinnungsgerätes und einer Brikettfabrik, die am unteren Rand durch einen Lorbeerkranz begrenzt ist. Auf der Rückseite sind das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Worte „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR“ eingeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit den Traditionsfarben des Bergbaues in den Längsstreifen gelb/schwarz bezogenen Spange getragen. In der Mitte der Spange ist entsprechend der Stufe der Medaille das Symbol des Bergbaues, Schlägel und Eisen, in Bronze, Silber oder Gold dargestellt.

§9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBI. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363).

Zweiundzwanzigste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 29. Februar 1972

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§1

Für die Verleihung der „Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

§2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I Nr. 17 S. 181]),
- § 10 der Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 94 S. 773).

Berlin, den 29. Februar 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden *1

* 21. VO vom 8. April 1971 (GBI. II Nr. 41 S. 317)

Anlage

zu vorstehender
Zweiundzwanzigster Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“

§1

(1) Die „Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.